

Informationen für Schüler und Eltern (Stand: Sept. 2016)

Einsatz von Softwareprodukten

Software-Produkte (EDV-Programme) unterliegen einem Copyright, dessen Nichtbeachtung zu Schadensersatzforderungen durch die Software-Häuser und zu strafrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich Software-Produkte, die mir von der Schule zu Unterrichtszwecken zur Verfügung gestellt werden, nicht kopiere oder auf sonstigem Wege an Dritte weitergebe.

Benutzung der Informatikräume

Grundsätzlich haben unsere Schülerinnen und Schüler ausschließlich mit ihrer individuellen Nutzerkennung einen freien und unbeschränkten Zugang zu den beiden Informatikräumen und den in den Klassenzimmern aufgestellten Rechnern. Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden die jeweiligen Nutzer verantwortlich gemacht. Das individuelle Passwort muss deshalb vertraulich gehalten werden. Um die Funktionsfähigkeit der Rechner zu erhalten, dürfen auf keinen Fall Änderungen an der Hard- oder Software vorgenommen werden. **Insbesondere ist es verboten eigenständig Programme zu installieren bzw. nicht autorisierte Programme auszuführen.**

Bei vorsätzlich verursachten Schäden an Hard- oder Software werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt!

Zur Wahrung ihrer Aufsichtspflicht ist die Schule berechtigt den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren.

Da alle Rechner einen Zugang zum Internet haben, sollen die dort angebotenen Dienste (z. B. E-Mail) und Informationen auch sinnvoll für **schulische** Zwecke genutzt werden. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich aber keine jugendgefährdenden Seiten – insbesondere Seiten mit pornografischen, Gewalt verherrlichenden oder rechts- bzw. linksradikalen Inhalten – aufzurufen oder ins Netz zu stellen. Weiterhin wurde ich darüber aufgeklärt, dass der Download und die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Daten strafbar ist.

Sicherstellung von Gegenständen

Nach BayEUG Art.56 und FOBOSO §37 ist die Benutzung von Mobiltelefonen an der Schule untersagt. Die Geräte können vom Lehrer sichergestellt werden. Über die Rückgabe entscheidet der Schulleiter.

Gesetzliche Schülerunfallversicherung

Alle Schülerinnen und Schüler sind bei allen schulischen Veranstaltungen und auf dem Schulweg gesetzlich gegen Unfälle versichert. Falls ein Unfall eintritt, bitten wir Sie auf Folgendes zu achten:

- Teilen Sie dem behandelnden Arzt mit, dass es sich um einen Schulunfall handelt!
- Geben Sie keine Krankenversicherungskarte ab!
- Akzeptieren Sie keine Privatrechnung, es sei denn, Sie sind bereit die Mehrkosten zu tragen.
- Informieren Sie unverzüglich das Sekretariat über den Unfall.

Haus- und Werkstattordnung

Um das Schulgebäude und die Einrichtungen in einem guten Zustand zu erhalten wird auf die in den Klassen und Werkstätten ausgelegte Hausordnung verwiesen.

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

Art. 53 Vorrücken und Wiederholen

(3) ¹Das Wiederholen ist nicht zulässig für Schüler, die

1. dieselbe Jahrgangsstufe zum zweiten Mal wiederholen müssten,
2. nach Wiederholung einer Jahrgangsstufe auch die nächstfolgende wiederholen müssten.

(5) ¹Von den Folgen nach Absatz 3 kann die Lehrerkonferenz befreien, wenn zuverlässig anzunehmen ist, dass die Ursache des Misserfolgs nicht in mangelnder Eignung oder schuldhaftem Verhalten des Schülers gelegen ist. ²Die Lehrerkonferenz entscheidet auch darüber, ob bei einem Schüler der von einer Schule anderer Art übergetreten ist und an der zuvor besuchten Schule bereits einmal wiederholt hat, Absatz 3 anzuwenden ist.

Schulordnung für die Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern (FOBOSO)

§ 38 Höchstausbildungsdauer, Beendigung des Schulbesuchs

Die Höchstausbildungsdauer an der Fachoberschule und der Berufsoberschule beträgt vier Jahre. Bei Besuch der Jahrgangsstufe 13 erhöht sich die Höchstausbildungsdauer an der FOS um ein Jahr*

* *Hierauf werden alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschulen verbrachte Schuljahre, auch wenn sie durch Austritt, nicht bestandene Probezeit oder Krankheit verkürzt waren, angerechnet.*

(3) Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, dass der Abschluss der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) Bei Austritt oder Rücktritt nach Ablauf der ersten sechs schulischen Unterrichtswochen während des Schuljahres und bei Nichtbestehen der Probezeit gilt die betreffende Jahrgangsstufe als ohne Erfolg besucht.

** *Die Probezeit dauert in der Jahrgangsstufe 11 der FOS bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres, in der Jahrgangsstufe 12 der FOS und der BOS sowie der Vorklassen bis zum 15. Dezember.*

§ 49 Bewertung der Leistungen, Abs. 5

²Werden mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung ohne ausreichende Entschuldigung versäumt oder wird die fachpraktische Ausbildung vorzeitig abgebrochen, so ist sie in der Regel als „ohne Erfolg durchlaufen“ zu bewerten.

³Dasselbe gilt, wenn wegen Verletzung der Pflichten aus Art. 56 Abs. 4 BayEUG oder § 35 Abs. 1 die Fortsetzung der Ausbildung durch den Leiter der Ausbildungsstätte verweigert worden ist und aus diesem Grund mehr als sechs Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt wurden.

Wurden mehr als 15 Tage der fachpraktischen Ausbildung versäumt, so darf ein positives Gesamturteil nur mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt werden.

§ 56 Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 53 Abs. 3 BayEUG oder wegen Überschreitung der Höchstausbildungsdauer (Art. 55 Abs. 1 Nr. 6 BayEUG, § 38 FOBOSO) nicht zulässig, so wird dies im Jahreszeugnis eigens vermerkt.

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 53 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für Schüler, die nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen dürften, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

(4) Die Vorklasse darf nur wiederholt werden, wenn kein mittlerer Schulabschluss vorliegt. ²Der Vorkurs darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes wiederholt werden.

§ 58 Zwischen- und Jahreszeugnisse

(2) Haben Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 52 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

§ 63 Teilnahme an der Abschlussprüfung

(2) ¹Eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ist ausgeschlossen,

1. solange eine Jahresfortgangsnote gemäß § 58 Abs. 2 nicht festgesetzt werden kann,
2. wenn die Jahresfortgangsergebnisse ohne Berücksichtigung des Fachs Sport in mehr als drei Pflicht-fächern mit der Note 5 (1 bis 3 Punkte) oder 6 (0 Punkte) oder in mehr als einem Pflichtfach mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurden oder wenn die Seminararbeit gemäß § 46 mit der Note 6 (0 Punkte) bewertet wurde oder
3. wenn mehr als 5 Unterrichtstage ohne ausreichende Entschuldigung versäumt wurden.

²Im Fall von Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

Erkrankungen und Versäumnisse - Entschuldigungen

Gemäß § 35 FOBOSO ist die Schule **unverzüglich** unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen, wenn ein Schüler/eine Schülerin aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen. Um Schülern und Lehrkräften eine allgemeingültige und verbindliche Richtlinie an die Hand zu geben, wird zum Verfahren folgendes festgelegt:

- Kann ein Schüler/eine Schülerin den Unterricht nicht besuchen, ist die Schule – und gegebenenfalls die Stelle für die fachpraktische Ausbildung - am **gleichen Tag** bis spätestens 08:30 Uhr **telefonisch, per E-Mail** oder **Fax** zu verständigen. Das Sekretariat ist werktags ab 7:30 Uhr besetzt. Im jedem Falle ist eine **schriftliche** Entschuldigung (bei nicht volljährigen Schülern mit Unterschrift der Eltern) innerhalb von **drei Tagen** nachzureichen. Liegt bis zu diesem Termin keine schriftliche Entschuldigung vor, gelten die Fehltage als unentschuldigt.
Bei Vorlage ärztlicher Atteste müssen die Schulunfähigkeit, der Tag der Feststellung der Erkrankung und die Dauer der Erkrankung bescheinigt werden. **Eine ärztliche Bescheinigung (Attest) kann nur anerkannt werden, wenn der Arzt unterschrieben hat.** Eine bloße Bescheinigung über den Besuch beim Arzt ist kein Attest.
- **Grundsätzlich** sind ärztliche Atteste erforderlich:
 - am Tag **vor** einem angekündigten Leistungsnachweis (auch bei Referaten und Fachreferaten)
 - an Tagen **mit** angekündigten Leistungsnachweisen
 - wenn der Schüler sich bereits **dreimal** für **einen** Tag schriftlich entschuldigt hat
 - ab dem **zweiten** Krankheitstag
- **Vorhersehbare Arztbesuche, Behördengänge u. Ä. sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.**
- In **dringenden Ausnahmefällen** können Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten **beurlaubt** werden. Bei stundenweisen Fehlzeiten sind die Klassenleiter zuständig, die **Befreiung** zu genehmigen. Wenn der Klassenleiter nicht erreichbar ist, muss bei der Schulleitung die Genehmigung eingeholt werden. Für Befreiungen, die aus Krankheitsgründen im Laufe des Unterrichtstages gewährt werden, ist in jedem Fall ein ärztliches Attest nachzureichen. Ein Verlassen des Unterrichts ohne genehmigte Befreiung gilt immer als unentschuldigtes Fehlen und wird mit entsprechenden Ordnungsmaßnahmen geahndet. Bei ganz- und mehrtägigen Beurlaubungen ist immer die Schulleitung zuständig. Anträge mit entsprechenden Unterlagen sind rechtzeitig **vor** der Beurlaubung vorzulegen.
- **Der Schulleiter** (nicht der Arzt!) kann in begründeten Fällen vom Unterricht im Fach **Sport** in der Regel zeitlich begrenzt **befreien**. Notwendig ist die **Vorlage eines formlosen Antrags** und der **Nachweis** durch ein ärztliches Zeugnis, dass eine Teilnahme am Sportunterricht wegen einer körperlichen Beeinträchtigung über einen entsprechenden Zeitraum nicht möglich ist.
Die Schule kann ein schul- bzw. amtsärztliches Zeugnis verlangen. Die Befreiung kann mit der Verpflichtung verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.
Die Vorlage von Attesten beim Klassenleiter entschuldigen zwar das Unterrichtsversäumnis, sind aber keine Unterrichtsbe freiung. Gegebenenfalls ist dann § 58 FOBOSO anzuwenden (siehe letzter Absatz auf dieser Seite).
- Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schulleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen; wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldigt (§ 35 Abs. 3 FOBOSO).
- Häufen sich die Fehlzeiten eines Schülers/einer Schülerin, kann die Schulleitung gemäß § 35 Abs. 4 eine Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft an einem Samstag anordnen.
- Nachtermine für versäumte schriftliche Leistungsnachweise gemäß § 50 FOBOSO finden **immer** an einem Samstag nach besonderem Plan statt. Liegen in einem Fach wegen häufiger Versäumnisse keine hinreichenden Leistungsnachweise vor, so kann eine mündliche oder schriftliche Ersatzprüfung gemäß § 50 Abs. 2 FOBOSO angesetzt werden.
- Haben Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Wirkung von 0 Punkten ins Zeugnis aufgenommen (§ 58 Abs. 2 FOBOSO).

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH**Belehrung für Schüler und Eltern gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch geringe **Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst krank zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Regiomontanus-Schule

Staatliche Fachoberschule und
Berufsoberschule Coburg
Plattenäcker 30 - 96450 Coburg
Tel. 09561 89-5600
Fax 09561 89-5656
E-Mail: verwaltung@fos.coburg.de

Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden im Jahresbericht lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei der Schulleitung widerruflich. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Mir ist bekannt, dass die Schule den Datenverkehr personenbezogen protokolliert und durch Stichproben überprüft. Insbesondere ist mir bekannt, dass die EDV-Anlage nur zu Unterrichtszwecken benutzt werden darf und eine private Nutzung nicht erlaubt ist.

Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.

Folgende Kosten fallen zum Schuljahresbeginn an:

1. Papierkosten
2. Haftpflichtversicherung (nur für Schüler der 11. Klassen der FOS)
3. Ausgaben für den schuleigenen Hausaufgaben- und Schülerkalender
4. Jahresbericht

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 21,00 € für die 11. Klassen der FOS bzw. 15,00 € für **alle** 12. und 13. Klassen sowie die Vorklassen. Das Geld wird vom Klassenleiter zu Beginn des Schuljahres eingesammelt.

REGIOMONTANUS-SCHULE
Staatliche Fachoberschule und Berufsoberschule Coburg
FOS: Technik – Wirtschaft und Verwaltung – Sozialwesen ❖❖❖ BOS: Technik – Wirtschaft - Sozialwesen

BESTÄTIGUNG

Name der Schülerin / des Schülers

Klasse

Ich bestätige, dass ich die im Folgenden genannten Informationen erhalten und gelesen habe.

- | | |
|---|------------|
| 1. Einsatz von Softwareprodukten | Seite 1 |
| 2. Benutzung der Informatikräume | Seite 1 |
| 3. Sicherstellung von Gegenständen | Seite 1 |
| 4. Gesetzliche Schülerunfallversicherung | Seite 1 |
| 5. Auszug aus dem BayEUG (Artikel 53) | Seite 1 |
| 6. Auszug aus der FOBOSO (§§ 38, 49, 56, 58,63) | Seite 2 |
| 7. Merkblatt zu Erkrankungen, Versäumnissen, Entschuldigungen | Seite 3 |
| 8. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz | Seiten 4+5 |
| 9. Hinweise zur Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos | Seite 6 |

Hiermit willige ich in die Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein:

Bitte ankreuzen!

- Die Hinweise zur Veröffentlichung meiner personenbezogenen Daten einschließlich Fotos habe ich gelesen.
- Jahresbericht der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten
bzw. der Schülerin / des Schülers